

## Familienrecht aktuell



### Zugewinn

- Rechtsanwalt Hassenpflug -

Häufig haben Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen. Sie leben dann im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft und oft in dem verbreiteten Irrtum, dass mit der Hochzeit das gesamte Vermögen beiden Eheleuten gemeinsam gehört. Aber schon bei einem Sparbuch, das nur auf den Namen eines der Ehegatten lautet, gehört das auf dem Sparbuch befindliche Vermögen ausschließlich demjenigen, der als Inhaber eingetragen ist. Daran ändert sich auch mit der Eheschließung nichts.

Bei einer Scheidung ist allerdings der erzielte Zugewinn auszugleichen. Dies ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten dessen Anfangsvermögen am Ende der Ehe übersteigt. Hatte ein Ehegatte bei der Heirat ein Sparbuch mit 20.000,- EUR und mit diesem Geld während der Ehe Zinsen erzielt, dann hat er am Ende der Ehe vielleicht 22.000,- EUR auf dem Sparbuch. Sein Zugewinn beträgt dann 2.000,- EUR, denn diesen Betrag hat er während der Ehe „hinzugewonnen“.

Ein häufiger Irrtum ist, dass die Höhe des Zugewinns durch Erbschaften – auch vorweggenommene – beeinflusst wird.

Vermögenswerte, die einer der Ehegatten nach Eintritt des Güterstandes erbt oder vorzeitig von seinen Eltern erhält (§ 1374 Abs. 2 BGB), werden dem Anfangsvermögen zugerechnet und damit neutralisiert. Erbt einer der Ehegatten während der Ehe 20.000,- EUR, erhöht sich dadurch sein Anfangsvermögen um 20.000,- EUR. Hat er diesen Betrag bei Scheidung noch, dann ist sein Zugewinn 0,00 EUR. Er muss dann nichts ausgleichen.

Auch Schenkungen an einen der Ehegatten erhöhen dessen Anfangsvermögen. Solche Schenkungen – meist von den Eltern – werden von Anwälten gerne zur Erhöhung des Anfangsvermögens vorgetragen. Manch ein Ehegatte wundert sich dann, was der andere Ehegatte während der Ehe so alles geschenkt bekommen hat. Erfolgen derartige Zuwendungen nicht zur Vermögensbildung, sondern zu Verbrauchszwecken – z. B. Geld für den Urlaub –, werden sie allerdings gerade nicht dem Anfangsvermögen zugeschlagen. Welche Schenkungen dazu zählen ist nicht immer einfach zu beurteilen.

Endvermögen ist das Vermögen, das jeder der Ehegatten bei Beendigung des Güterstandes besitzt (§ 1375 BGB). Zur Vereinfachung wird der Stichtag auf den Tag der Zustellung des Scheidungsantrages an den Ehepartner vorverlegt. Ab diesem Tag nehmen die Ehepartner an der Vermögensbildung des anderen nicht mehr teil. Es kann daher durchaus sinnvoll sein die Zustellung des Scheidungsantrages mit Hilfe eines Anwaltes genau zu planen. Hier können sich mit der richtigen Taktik bereits die Kosten des Anwaltes bezahlt machen.

Der Ausgleich errechnet sich dann, indem der niedrigere Zugewinn von dem höheren Zugewinn abgezogen und dieses Ergebnis

halbiert wird. Hat also beispielsweise der eine Ehegatte 10.000,- EUR Zugewinn erzielt und der andere Ehegatte 2.000,- EUR, beträgt die Hälfte der Differenz (8.000,- EUR / 2 = 4.000,- EUR). Diesen Betrag schuldet der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn dem anderen Ehegatten.

Die Ehegatten sind einander zur Auskunft über den Zugewinn verpflichtet. Der Zugewinn muß allerdings nicht zwingend bei einer Scheidung mitgeregelt werden. Der Ausgleichsanspruch verjährt dann allerdings in 3 Jahren.

Bei der Vermögensauseinandersetzung sollten die Ehegatten unbedingt einen Spezialisten zu Rate ziehen, denn gerade hier kann das Sparen an der falschen Stelle schnell erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Zukunft der Eheleute haben.

### HASSENPFUG RECHTSANWÄLTE

Burkhardweg 7  
34576 Homberg

Tel. 05681/931618

Fax 05681/931619

E-Mail:

homberg@hassenpflug-rechtsanwaelte.de

kassel@hassenpflug-rechtsanwaelte.de